



ERFINDUNGSANMELDUNG

An den Präsidenten
der Hochschule Fulda
Marquardtstr. 35

36039 Fulda

Hiermit melde ich die in der Anlage beschriebene Erfindung

BENENNUNG DER ERFINDER

1. Erfinder

Name, Vorname

.....

Institut/Einrichtung

.....

Privatanschrift:

.....

Status (z.B. Dienstbezeichnung)

.....

Wie groß ist der persönliche Anteil
des Erfinders?

..... %

Datum, Unterschrift

.....

2. Erfinder

Name, Vorname

.....

Institut/Einrichtung

.....

Privatanschrift:

.....

Status (z.B. Dienstbezeichnung)

.....

Wie groß ist der persönliche Anteil
des Erfinders?

..... %

Datum, Unterschrift

.....

3. Erfinder

Name, Vorname

.....

Institut/Einrichtung

.....

Privatanschrift:

.....

Status (z.B. Dienstbezeichnung)

.....

Wie groß ist der persönliche Anteil
des Erfinders?

..... %

Datum, Unterschrift

.....

AUFGABE DER ERFINDUNG

4. Erfinder

Name, Vorname

.....

Institut/Einrichtung

.....

Privatanschrift:

.....

Status (z.B. Dienstbezeichnung)

.....

Wie groß ist der persönliche Anteil
des Erfinders?

..... %

Datum, Unterschrift

.....

LÖSUNGSGEDANKE DER ERFINDUNG

Ist diese Erfindung im Rahmen eines Drittmittelprojektes entstanden?

Nein

Ja Nennen Sie bitte den Drittmittelgeber:

Welcher Stand der Technik ist dem Erfinder/den Erfinder bekannt?

Welches sind die wesentlichen vorteilhaften Unterschiede zwischen dem Stand der Technik und der Erfindung?

Sind Ihrer Entwicklung verwandte Patentanmeldungen bekannt? Wenn ja, welche?

Nennen Sie bitte Firmen, die an einer Verwertung der Erfindung interessiert sein könnten

Datum

Unterschrift

.....

Erläuterungen zur Erfindungsmeldung

Sie haben etwas erfunden?

Denken Sie frühzeitig über einen rechtlichen Schutz Ihrer Erfindung und über Verwertungsmöglichkeiten nach. Je länger Sie warten, um so größer wird die Gefahr, dass andere Ihnen zuvorkommen. Tragen Sie Ihre Erfindung nicht in die Öffentlichkeit. Die Patentverwertungsagentur der Universität Kassel, Gesellschaft für Innovation Nordhessen mbH (GINo), Diagonale 10, Tel. 1985 oder Fax 1986,

www.gino-innovativ.de

info@gino-innovativ.de

berät Sie bei der Meldung einer Erfindung.

Bei Erfindern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, ist vor einer eventuellen Schutzrechtsanmeldung zunächst die Frage zu klären, wem das Verwertungsrecht an der Erfindung zusteht. Dies wird durch das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNEG) geregelt. Resultiert die Erfindung

- aus einer Tätigkeit (Auftrag, Aufgabe) an der Hochschule oder
- beruht sie maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule,

so handelt es sich um eine Diensterfindung, die vom Arbeitgeber beansprucht werden kann (§ 42). Dabei ist es unwichtig, wo oder wann (etwa am Wochenende) die Erfindung gemacht wurde. Nimmt die Hochschule die Erfindung unbeschränkt in Anspruch, so hat sie die Erfindung unverzüglich zum Patent anzumelden. Der Erfinder hat dann Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Der Arbeitgeber (als Nichtfachmann) soll mit den Meldeunterlagen in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um eine Diensterfindung handelt und, falls dem so ist, ob er sie in Anspruch nehmen will. Diese Entscheidung muss der Arbeitgeber spätestens zwei Monate nach Eingang der Erfindungsmeldung treffen.

Der Umfang der Unterlagen, mit denen die Erfindung beschrieben wird, muss so gehalten sein, dass die Hochschule als Arbeitgeber entscheiden kann, ob sie die Diensterfindung in Anspruch nehmen und damit zum Patent anmelden will.

Falls der Platz auf dem Formular nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter als Anlage beifügen.

Die Erfindungsmeldung muß per Post oder Fax unterschrieben eingereicht werden.

Beschreibung der Erfindung

Eine umfassende und vollständige Beschreibung der Erfindung ist beizufügen. Der Inhalt sollte sich in technische Aufgabe und technische Lösung gliedern, die auch Bestandteil jeder Patentanmeldung sind. Der Erfinder wird dazu angehalten, seine Kenntnisse zum Stand der Technik umfassend mitzuteilen und bekannte Literaturstellen beizufügen. Dies erleichtert durchzuführende (Patent-) Recherchen. Vorteilhaft sind eigene Recherchen, deren Ergebnisse beigelegt oder zitiert werden können.

Die Erfinder sollen bei der Beschreibung den Schwerpunkt auf das wesentliche Neue ihrer Erfindung legen. Sie sollen angeben, warum gerade ihre Erfindung ein technisches Problem löst oder welche Vorteile gerade ihre Erfindung gegenüber bisherigen Entwicklungen aufweist.

Für die Beurteilung der Patentfähigkeit einer Erfindung ist es wichtig zu wissen, ob nicht schon Teile der Erfindung schriftlich oder mündlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Gerade im Wissenschaftsbereich gibt es hier noch Informationsdefizite. Eine Offenbarung der Erfindung (Vortrag, Veröffentlichung, Mitteilung an Dritte) darf in der Regel erst zwei Monate nach der Erfindungsmeldung erfolgen (§ 42 ArbNErfG).